

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2017 für gemeinnützige Organisationen

Heut mach ich mir kein Abendbrot. Heut mach ich mir Gedanken.

Wolfgang Neuss, deutscher Kabarettist

* * * * *

Vereinsrecht / ungeklärte Rechtsfrage entschieden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 16. Mai 2017 Klarheit geschaffen und die umstrittene Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin (KG) korrigiert. Seit Anfang 2011 hatte das KG in mehreren Entscheidungen wirtschaftlich tätigen eingetragenen Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister verwehrt mit der Begründung, dass für wirtschaftliche Betätigungen andere Rechtsformen vorgesehen sind und daher die Rechtsform des Vereins wirtschaftliche Tätigkeiten ausschließen. Das KG argumentierte, es liege eine wirtschaftliche Betätigung als Hauptzweck vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird und damit auch in Konkurrenz zu anderen wirtschaftlichen Betrieben tritt; betroffen waren hier vor allem Kindergartenvereine und Vereine zur entgeltlichen Kinderbetreuung, denen die Eintragung ins Vereinsregister verwehrt wurde.

Der BHG sah das anders; auch wenn ein wirtschaftlicher Betrieb in erheblichem Umfang betrieben wird, ist das mit dem Zweck eines Idealvereines vereinbar, sofern er als Hilfsmittel zur Erreichung des idealen Hauptzweckes des Vereines diesem untergeordnet ist (Nebenzweckprivileg). Auch ein eventuell sogar erheblicher Umfang des Geschäftsbetriebes spricht dem nicht entgegen.

Eine Entscheidung im Sinne des sozialen Sektors.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Mai 2017 – II ZB 716

Mindestlohn in der Pflege soll ab 2018 steigen

Die Pflegekommission hat eine weitere Steigerung des Pflegemindestlohns in drei Stufen beschlossen und als Empfehlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeben. Danach soll in der Endstufe der Mindestlohnsteigerung zum Januar 2020 der Mindestlohn in Deutschland-West 11,35 € und in Deutschland-Ost 10,85 € betragen. Zunächst steigt der Mindest-Stundenlohn ab Januar 2018 in Deutschland-Ost auf 10,05 € (Deutschland-West 10,55 €), ab Januar 2019 auf 10,55 € (Deutschland-West 11,05 €).

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Als weitere Empfehlung hat die Kommission eine Neuregelung der Vergütung der Bereitschaftsdienste ausgesprochen; diese sollen bereits ab dem ersten Dienst mit 40% des Pflegemindestlohns berücksichtigt werden. Unverändert bleibt, dass ein Bereitschaftsdienst nur anzunehmen ist, wenn maximal 25% der Arbeitszeit tatsächlich in Anspruch genommen werden; überschreitet der Bereitschaftsdienst diese Grenze oder die 64. Stunde im Monat, ist der Pflegemindestlohn in vollem Umfang zu zahlen.

Hinzuverdienst bei Rentenbezügen

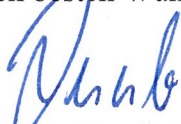
Wer nach Erreichen der Altersgrenze (ab 65/67) Altersrente (Regelaltersrente) bezieht, kann unbegrenzt zur Altersrente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Bei Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder Renten wegen Erwerbsminderung ist der Hinzuverdienst begrenzt, in den meisten Fällen liegt er bei 450 € monatlich.

Nicht als Hinzuverdienst angerechnet werden

- weitere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Witwen-/Witwerrente)
- Betriebsrenten und beamtenrechtliche Pensionen
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vor Rentenbeginn (z. B. eine Abfindung)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Vermögen (z. B. Zinsen aus Kapitalanlagen)
- Auszahlung einer Lebensversicherung oder privater Rentenversicherung
- bis 30. September 2017: Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten („Übungsleiterpauschale“, „Ehrenamtpauschale“) bei gleichzeitigem Bezug von Erwerbsminderungsrente.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar

